

Der Gerichtshof in Strassburg bekräftigt die Freiburger Praxis

Freiburger Schulen erteilen keine Dispensen, wenn Schülerinnen aus religiösen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen wollen.

Mireille Rotzetter

FREIBURG Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gibt in einem am Dienstag publizierten Urteil den Basler Schulbehörden recht: Das Basler Erziehungsdepartement hatte im Jahr 2010 muslimische Eltern gebüsst, weil sie ihre Töchter nicht in den obligatorischen Schwimmunterricht schickten. Es sei richtig, dass die Schule die Interessen der Integration höher gewichtete als die privaten Interessen der Eltern. Auch verletze ein Schwimmbadobligatorium die Religionsfreiheit nicht, da die Mädchen Burkinis tragen könnten.

Mit seinem Urteil bekräftigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die im Kanton Freiburg gängi-

ge Praxis. Vor gut sechs Jahren publizierte die Freiburger Erziehungsdirektion einen Leitfaden zum Umgang mit der religiösen und kulturellen Vielfalt in der Schule. Darin steht beispielsweise, dass Schulen aus religiösen Gründen keine Dispensen für den Schwimmunterricht erteilen dürfen. Stattdessen sollen sie das Gespräch mit den Eltern suchen und über den Sinn und Zweck von Sport- und Schwimmunterricht informieren. Auch sollen Schulen «flankierende Massnahmen» vorsehen: So soll es getrennte Garderoben für Mädchen und Knaben geben, zudem sollen Kinder die Möglichkeit haben, eine eigene Umkleidekabine zu benutzen, die sie auch vor den Blicken der Mitschülerinnen und -schüler gleichen Geschlechts schützt. Badeanzüge, die den ganzen Körper bedecken, sollen erlaubt sein.

Im Kanton Freiburg kommt es allerdings gar nicht häufig vor, dass ein Schulkind dem Schwimmunterricht aus religiösen Gründen fernbleiben

möchte. «In meiner dreijährigen Amtszeit habe ich noch nie von einem solchen Fall gehört», sagt Erziehungsdirektor Jean-Pierre Siggen (CVP) auf Anfrage. Dies zeige, dass solche Forderungen sehr selten seien und für die Schulen kein Problem darstellten – ansonsten würde die Erziehungsdirektion davon Kenntnis haben.

Der Leitfaden der Erziehungsdirektion gibt auch Empfehlungen beispielsweise zu Schullagern, dem Umgang mit dem Fastenmonat Ramadan oder erwähnt, dass das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen erlaubt sei, Gesichtsschleier jedoch nicht. Die Schulleitungen können sich bei Fragen oder Problemen zudem an Koordinatorinnen für die Schulung von Migrantenkinder wenden.

Generell gebe es im Kanton Freiburg diesbezüglich wenig Probleme, so Siggen. «Wir setzen auf Pragmatismus und den Dialog, das hat sich bewährt.» Jedoch sei die gesellschaftliche Zusammensetzung auch anders als in Basel oder Genf.